

Antrag gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung  
nach § 135 Abs. 2 SGB V

**Spezialisierte geriatrische Diagnostik**

(GOP 30981, 30984, 30985 und 30986 EBM)



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

Name und Kontaktdaten des Arztes ( <b>Leistungserbringer</b> ):  Lebenslange Arztnummer (LANR) Betriebsstättennummer (BSNR)	<input type="checkbox"/> Zulassung <input type="checkbox"/> Ermächtigung <input type="checkbox"/> Anstellung bei:  Genehmigung beantragt zum:
--	---

**Ort der Leistungserbringung, einschließlich Zweigpraxen:**

<b>1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung Arzt</b>	<input type="checkbox"/> Die fachliche Befähigung wird nachgewiesen durch die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung: <input type="checkbox"/> Innere Medizin und Geriatrie <input type="checkbox"/> Innere Medizin, Allgemeinmedizin (Hausarzt), Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie mit der Schwerpunktbezeichnung Geriatrie <input type="checkbox"/> Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Geriatrie <p style="text-align: center;"><b>Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</b></p>
	<input type="checkbox"/> Die fachliche Befähigung wird nachgewiesen durch folgende Facharztbezeichnung und Voraussetzungen: <input type="checkbox"/> Innere Medizin <input type="checkbox"/> Allgemeinmedizin (Hausarzt) <input type="checkbox"/> Physikalische und Rehabilitative Medizin <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <input type="checkbox"/> Im Jahr vor Antragstellung wurden 100 Patienten entsprechend § 2 der Vereinbarung nach § 118a SGB V behandelt <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <input type="checkbox"/> Besondere geriatrische Qualifikation mit einem Umfang von 160 Stunden im Rahmen einer Fortbildung <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <input type="checkbox"/> Nachweis einer 5-jährigen vertragsärztlichen Berufserfahrung <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <input type="checkbox"/> Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von 12 Monaten in einer medizinisch-geriatrischen Einrichtung unter Anleitung eines Geriaters gemäß Absatz 1 oder eines Arztes, der die fachlichen Genehmigungsvoraussetzungen unter abgeschlossener Ableistung der 12-monatigen Tätigkeit erfüllt. <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <input type="checkbox"/> Nachweis einer 6-monatigen Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 und die Verpflichtung in den folgenden 4 Jahren nach Genehmigungserhalt die restliche Zeit von 6 Monaten zu absolvieren. <p style="text-align: center;"><b>Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</b></p>
	<input type="checkbox"/> Die fachliche Befähigung wird mit einer Weiterbildung gemäß einer Weiterbildungsordnung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) Weiterbildungsordnung (vor 2003) nachgewiesen, wenn nach maßgeblichen Weiterbildungsrecht die Berechtigung zum Führen einer Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Nervenheilkunde Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Physikalische und Rehabilitative Medizin mit der fakultativen Weiterbildung Klinische Geriatrie gegeben ist. <p style="text-align: center;"><b>Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</b></p>

<b>2. Räumliche Voraussetzungen</b>	<input type="checkbox"/> Die räumliche und apparative Ausstattung ermöglicht die Diagnostik von geriatrischen Patienten. <input type="checkbox"/> Der Zugang und die Räumlichkeiten für die Patientenbetreuung und -untersuchung sowie die sanitären Einrichtungen sind behindertengerecht.
<b>3. Kooperation mit weiteren Berufsgruppen</b>	<input type="checkbox"/> Es wird gemäß § 5 Abs. 1 die mögliche Einbindung der folgenden weiteren Berufsgruppen entsprechend dem individuellen Bedarf des Patienten gewährleistet: - Physiotherapeuten - Ergotherapeuten - Logopäden. <input type="checkbox"/> Die dafür notwendige fachliche Qualifikation und mindestens 2-jährige Berufserfahrung sowie mindestens eine nachgewiesene Fortbildung im Bereich Geriatrie und Erfahrungen in der Anwendung von Assessmentverfahren werden gemäß § 5 Abs. 2 gewährleistet.
<b>4. Erklärung</b>	<p>Hiermit wird das Einverständnis dafür abgegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der KV Niedersachsen die Erfüllung der Anforderungen in der Einrichtung entsprechend den Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezialisierte geriatrische Diagnostik überprüfen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 9 Abs. 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezialisierte geriatrische Diagnostik .</p>

KVN-FQS-066-CCN

Stand: Juni 2016

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

---

**Datum / Unterschrift** (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters) / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Unterschrift aller Mitglieder / **Stempel**

## Auszug aus der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezialisierte geriatrische Versorgung

### § 3 Fachliche Befähigung

(1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der geriatrischen Versorgung von geriatrischen Patienten gilt als nachgewiesen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 9 nachgewiesen werden:

1. Berechtigung zum Führen einer Facharztbezeichnung im Gebiet „Innere Medizin“, „Allgemeinmedizin (Hausarzt)“, „Neurologie“, „Psychiatrie und Psychotherapie“ mit der Schwerpunktbezeichnung „Geriatric“ oder
2. Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Innere Medizin und Geriatric“ oder
3. Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Geriatric“.

(2) Die fachliche Befähigung gilt abweichend von Absatz 1 auch als erfüllt, wenn die folgenden Voraussetzungen durch Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 9 nachgewiesen werden:

1. Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung im Gebiet „Innere Medizin“, „Allgemeinmedizin (Hausarzt)“ oder „Physikalische und rehabilitative Medizin“,
2. Im Jahr vor Antragstellung Behandlung von 100 Patienten entsprechend § 2 der Vereinbarung nach § 118a SGB V,
3. Besondere geriatrische Qualifikation mit einem Umfang von 160 Stunden,
4. 5 Jahre vertragsärztliche Berufserfahrung und
5. Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von 12 Monaten in einer medizinisch-geriatrischen Einrichtung unter Anleitung eines Geriaters gemäß Absatz 1 oder eines Arztes, der die fachlichen Genehmigungsvoraussetzungen unter abgeschlossener Ableistung der 12-monatigen Tätigkeit erfüllt.

(3) Der Nachweis nach Absatz 2 Nr. 5 gilt auch dann als erbracht, wenn eine mindestens 6-monatige Tätigkeit gemäß Absatz 2 Nr. 5 nachgewiesen wurde und der Arzt sich verpflichtet, in den folgenden 4 Jahren nach Genehmigungserhalt die restliche Zeit zu absolvieren.

### § 5 Kooperation mit weiteren Berufsgruppen

(1) Der Arzt gewährleistet die mögliche Einbindung der folgenden weiteren Berufsgruppen entsprechend dem individuellen Bedarf des Patienten:

1. Physiotherapeuten,
2. Ergotherapeuten und
3. Logopäden.

Die Möglichkeit der Einbindung der Berufsgruppen nach Satz 1 bei der Durchführung der spezialisierten geriatrischen Diagnostik nach § 4 und zur Erstellung des (ggf. interdisziplinären) Behandlungsplans muss in den Räumlichkeiten nach § 7 oder in unmittelbarer räumlicher Nähe gegeben sein.

(2) Folgende Qualifikationen müssen Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden erfüllen:

1. Ausbildung gemäß „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden (Zulassungsempfehlungen) in der Fassung vom 01.03.2012“,
2. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung sowie mindestens eine nachgewiesene Fortbildung im Bereich Geriatric und
3. Erfahrung in der Anwendung von Assessmentverfahren.

### § 6 Organisatorische Anforderungen

Der Arzt ist verpflichtet:

1. multiprofessionelle Qualitätszirkel zu geriatrischen Themen mindestens zwei Mal jährlich durchzuführen,
2. regelmäßig Schulungen der Praxismitarbeiter sicherzustellen und
3. patientenorientierte Fallbesprechungen mit Beteiligung der eingebundenen Berufsgruppen gemäß § 5 durchzuführen.

### § 7 Anforderungen an die räumliche Ausstattung

Die räumliche und apparative Ausstattung muss die Diagnostik von geriatrischen Patienten ermöglichen. Der Zugang und die Räumlichkeiten für die Patientenbetreuung und -untersuchung sowie die

sanitären Einrichtungen müssen behindertengerecht sein. Barrierefreiheit ist anzustreben.

### § 9 Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Genehmigung sind an die Kassenärztliche Vereinigung zu richten.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 1 sind insbesondere beizufügen:

1. Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung,
2. Nachweise über die Zusammenarbeit mit den weiteren Berufsgruppen nach § 5 durch Anstellungs- oder Kooperationsverträge unter Bezeichnung von Namen und Anschrift und Vorlage der Qualifikationsnachweise gemäß § 5 Abs. 2,
3. Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an die räumliche Ausstattung gemäß § 7.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 2 sind darüber hinaus beizufügen:

1. Nachweis über die Behandlung von 100 Patienten nach § 3 Abs. 2 Nr. 2,
2. Fortbildungsnachweis nach § 3 Abs. 2 Nr. 3,
3. Tätigkeitsnachweis nach § 3 Abs. 2 Nr. 4,
4. Nachweis der ärztlichen Tätigkeit in einer medizinisch-geriatrischen Einrichtung nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 bzw. nach § 3 Abs. 3.

(4) Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in § 3 genannten fachlichen Anforderungen erfüllt sind,
2. die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den §§ 4, 5 und 7 nachgewiesen wurden und
3. der Arzt sich verpflichtet hat, die organisatorischen Anforderungen nach § 6 zu erfüllen.

(5) Bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung des Arztes nach § 3, so kann die Kassenärztliche Vereinigung die Genehmigung von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig machen. Das gleiche gilt, wenn der antragstellende Arzt im Vergleich zu dieser Vereinbarung eine abweichende, aber gleichwertige Befähigung nachweist.

(6) Die Kassenärztliche Vereinigung kann vom Arzt den Nachweis der in den §§ 4 bis 7 genannten Anforderungen verlangen. Die Kassenärztliche Vereinigung kann die zuständige Qualitätssicherungskommission beauftragen, die Erfüllung der apparativen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen in der Praxis daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Arzt im Genehmigungsantrag das Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

(7) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Arzt die Auflage nach § 8 nicht erfüllt. Eine nach § 3 Abs. 3 erteilte Genehmigung ist nach 4 Jahren zu widerrufen, wenn die Verpflichtung nach § 3 Abs. 3 nicht erfüllt wurde. Eine erneute Genehmigungserteilung nach § 3 Abs. 3 ist ausgeschlossen.

(8) Das Nähere zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung in Richtlinien für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 75 Abs. 7 SGB V.

**Die vollständige Qualitätssicherungsrichtlinie Spezialisierte geriatrische Diagnostik kann unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) nachgelesen werden.**